Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrechnungskammer

urn:nbn:de:bsz:31-189865

Visual Library

Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer, durch landesherrliche Verordnung vom 16. März 1819 ins Leben getreten, hat ihre zur Zeit giltige Verfassung und Geschäftsordnung durch die landesherrliche Verordnung vom 11. October 1832 erhalten.

Sie steht unmittelbar unter dem Staatsministerium.

Sie hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutscassen theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instructionen über die Rechnungsabhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu ertheilen.

Sie hat darüber zu wachen, daß alle Staatsrechnungen rechtzeitig gestellt, geprüft und verbeschieden werden, sowie daß die decretirenden Behörden die Grenzen ihrer Amtsgewalt nicht überschreiten.

Sie führt die Aufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive.

Präsident:

Dr. Franz Frhr. v. Stengel, Geh. Rath I. Cl. Exc. ✠2.-N.E.K.1.-P.R.A.2.-W.K.2.-G.H.P.2.-F.E.L.3.-P.P.1.

Räthe:

Eduard Roman. ✠4.
Josef Oser.
Carl Conrad Kuntz. ✠3.m.E.-✠-P.R.A.2.-R.St.2.-F.E.L.4.-W.K.3.-G.H.L.4.
} Geh. Finanzräthe.

Revisoren:

Friedrich Carl Wagner.
Carl Berkes.
Carl Bucher.
} Oberrechnungsräthe.

Friedrich Volck.
Johann Langenbacher.
Ludwig Mayr.
Carl Desepte.
} Oberrechnungsräthe.
Gottlieb Bucherer, Oberrevisor.
Albert Reiß, Revisor.

Kanzlei:

Secretär:
Registrator:
} Eduard Nowack, Kanzleirath.
Kanzlist: Wilhelm Metz. D.A.2.
1 Kanzleidiener.